

S A T Z U N G

über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Greven-Schmedehausen

gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl.I.S. 1093), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietsbeschreibung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schmedehausen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Dabei ist der Bereich, der nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schmedehausen einbezogen wird, schraffiert dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten	durch die L 555 (Schmedehausener Straße)
im Norden	durch den Wasserlauf Lütke Beeke
im Osten	durch die westliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 22 der Flur 154 bis zum Flurstück 72, dann die Flurstücke 38 und 12 durchschneidend bis zum Flurstück 39 und sodann im westlichen Verlauf des Flurstückes 39. Im weiteren Verlauf entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 87 die Straße "Schmedehausen-Domhof" überquerend bis zur L 830 (Ostbeverner Straße).
im Süden	durch die L 830 (Ostbeverner Straße).

§ 2

Festsetzungen

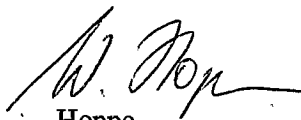
1. Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet (MD-Gebiet)
 - In der durch Abrundung hinzugezogenen Fläche dürfen ausschließlich Gebäude zu Wohnzwecken erstellt werden.
2. Maß der baulichen Nutzung: eingeschossige Bauweise, Grundflächenzahl: 0,15
Gemäß § 19 (4) BauNVO sind Anlagen nach den Ziff. 1-3 bei der Ermittlung der GRZ mitzurechnen. Die zulässige bzw. festgesetzte Grundfläche von 0,15 darf durch die Grundfläche der zuvor bezeichneten Nebenanlagen um bis zu 70 v.H. überschritten werden.
Die Ausnutzung der Dachgeschosse wird auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.
3. Bauweise: offene Bauweise
4. Soweit es aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse möglich ist, sind Niederschlagswässer von Dachflächen auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Die Beurteilung der Bodenverhältnisse obliegt dabei der Fachbehörde der Stadt Greven im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greven 1, den 27.04.1994


Binder
Bürgermeister


Hoppe
Ratsherr


Diesfeld
Schriftführerin

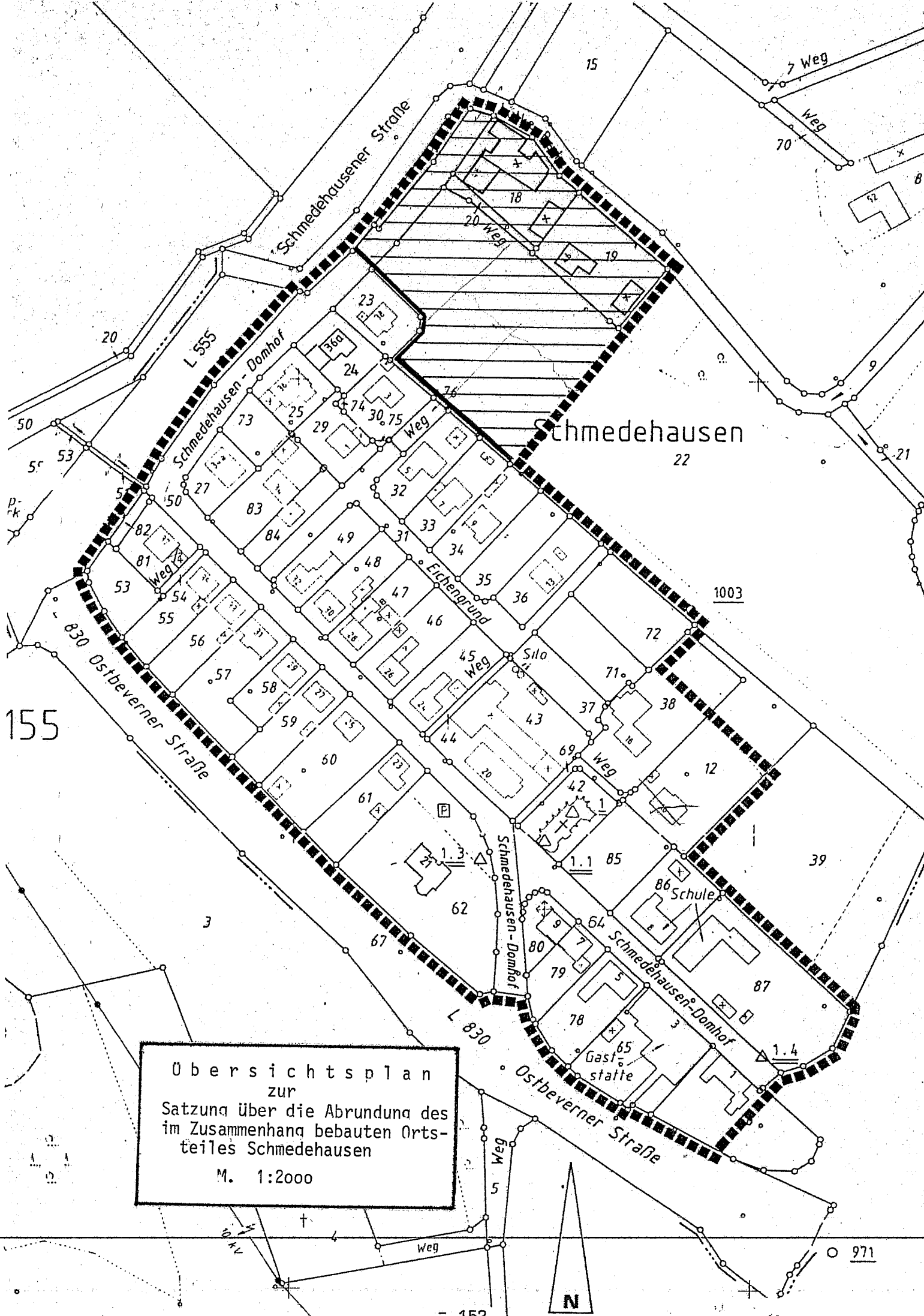
UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG VOM 12.08.1994
AZ.: 35.25-5304-3/94 WERDEN VERLETZUNGEN VON
RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BAUGB NICHT GELTEND
GEMACHT.

MÜNSTER, 12.08.1994

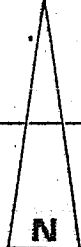
Bezirksregierung Münster
~~DER REGIERUNGSPRÄSIDENT~~
IM AUFTRAG



Oberregierungsbaumeister



Übersichtsplan
 zur
 Satzung über die Abrundung des
 im Zusammenhang bebauten Orts-
 teiles Schmedehausen
 M. 1:2000



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Greven-Schmedehausen gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

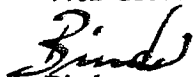
Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

4402 Greven, den 06.09.1994


Binder
Bürgermeister